

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 09. August

Nr. 32

2002

## Inhalt:

- 197 Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe
- 198 Übungen der Bundeswehr
- 199 Wasserrecht; Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Grundstück Fl.-Nr. 77 der Gemarkung Landershofen und von Betriebswasser aus dem Pumpwerk Landershofen in einen Vorflutgraben der Altmühl; hier: Öffentliche Auslegung (Stadt Eichstätt)
- 200 Erlass der zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Friedhöfe sowie Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring
- 201 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura
- 202 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Großmehring)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 197 **Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe**

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Pfinzer Forst“ der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe vom 01. Aug. 2002.

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl I S. 1695) zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl I S. 2331) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert am 24.04.1999 (GVBl S. 140) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe wird für die Trinkwassergewinnungsanlage „Pfinzer Forst“ das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen,

einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 (TB 1) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Hofstetten.

(3) Der Fassungsbereich für den Brunnen 3 (TB 3) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 208, Gemarkung Pfinz.

(4) Der Fassungsbereich für den Brunnen 4 (TB 4) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Hofstetten.

(5) Die gemeinsame engere Schutzzone für Brunnen 1, 3 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 206, 210, 207, 208, 209, 209/2 210/2 306/2, Gemarkung Pfinz und Fl.Nrn. 721, 991, 991/19, Gemarkung Hofstetten.

(6) Die gemeinsame weitere Schutzzone für Brunnen 1, 3 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 10, 45, 96, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101, 101/1, 102, 103, 104, 105, 106, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 121/1, 121/2, 121/3, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 183/2, Gemarkung Oberzell

und

Fl.Nrn. 258, 258/1, 258/2, 259, 259/1, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 276/1, 278, 279, 280, 282, 788, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 812/1, 812/4, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 827/2, 829, 830, 831, 832, Gemarkung Hitzhofen

und

Fl.Nrn. 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 350/1, 351, 352, 353, 445, 446, 446/1, 464, 464/1, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 472/1, 473, 474, 474/1, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 489/1, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 720, 722, 723, 774, 775, 775/1, 776, 777, 991, 991/18, 991/19, 991/20, 991/23, Gemarkung Hofstetten

und

Fl.Nrn. 3540, 3541, 3551, 3551/2, 3552, 3553, 3554, 3554/2, 3554/3, 3554/4, Gemarkung Eitensheim.

(7) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in den Gemeinden Hitzhofen, Eitensheim und Walting niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(8) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(9) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<b>verboten</b>		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<b>verboten</b>	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in Zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, d.h. nach dieser Maßgabe grundsätzlich: - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland v. 15.11. bis 01.02. - verboten auf Ackerland v. 15.10. bis 15.02. - abweichender Termin für Festmist: verboten auf Dauergrünland und Ackerland v. 01.12. bis 15.02.; das Ausbringverbot in der engeren Schutzzone (Zone II) bleibt hiervon unberührt - verboten auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen, ausgenommen Kompost aus Gartenabfällen und Baumschnitt	<b>verboten</b>		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder erweitern*)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<b>verboten</b>		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt; Carbo-Kalk kann bis 4 Wochen ohne Abdeckung zwischengelagert werden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung und -lagerung außerhalb von Anlagen i.S. von Ziff. 1.7	<b>verboten</b>		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung i.S. von Anlage 2, Ziff. 2	<b>verboten</b>		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	<b>verboten</b>		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<b>verboten</b>		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>		---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	<b>verboten</b>		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2, Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S.v. Anlage 2, Ziff. 4	<b>verboten</b>		
1.20 Winterfurche	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , jedoch wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 1. November erlaubt	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	<b>verboten</b>		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
3.2 Anlagen n. § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
3.3 Anlagen n. § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 40 l (und 210 l für Altöl) für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände sowie Klärschlamm zu behandeln oder abzulagern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 Betriebe und betriebliche Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	<b>verboten</b>		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>verboten</b>, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone;</li> <li>- <b>verboten</b>, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer.</li> </ul>	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
4.8 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen breitflächiges Versickern	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage - Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<b>Verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<b>verboten</b> , sofern nicht die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	<b>verboten</b>		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- <b>verboten</b> für Tontaubenschießanlagen</li> </ul>	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	<b>verboten</b>		- <b>verboten</b> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - <b>verboten</b> für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<b>verboten</b>		
5.12 Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	<b>verboten</b>		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	<b>verboten</b> , wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		- <b>verboten</b> , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - <b>verboten</b> , sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>		
7. Betreten	<b>verboten</b>	----	

\*) Siehe Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 03. August 1996 mit Berichtigung vom 06.03.1997 (GVBI Nr. 6/1997 S. 56) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 21. November 2000 (GVBI Nr. 28/2000 S. 793).

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder-

hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt, der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt, der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe zu dulden.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 In Kraft Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 01. Aug. 2002

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

**Anlage 1  
Lageplan (nicht abgedruckt)**

**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlich Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

**198 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 26. August bis 21. September 2002 im Raum Pförring, Oberdolling, Kösching, Großmehring, Lenting, Wettstetten, Stammham, Gaimersheim, Eitensheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**199 Wasserrecht;  
Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Grundstück Fl.-Nr. 77 der Gemarkung Landershofen und von Betriebswasser aus dem Pumpwerk Landershofen in einen Vorflutgraben der Altmühl;  
hier: Öffentliche Auslegung**

Mit Schreiben vom 27.12.2001 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Grundstück Fl.-Nr. 77 der Gemarkung Landershofen und von Betriebswasser aus dem Pumpwerk Landershofen in einen Vorflut

graben der Altmühl. Für die Verlängerung der gehobenen Erlaubnis ist erneut ein Erlaubnisverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist eine öffentliche Auslegung erforderlich.

Die der Maßnahme zugrundeliegenden Unterlagen liegen bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Hauptamt, Zi.-Nr. 26 / II. Stock, in der Zeit von

**Montag, den 19. August 2002 bis einschließlich**  
**Montag, den 02. September 2002**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 200) oder bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 26 / II. Stock, Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Außerdem wird darauf hingewiesen (vgl. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-),

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
2. dass
  - a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
3. Sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (vgl. Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

Eichstätt, 06.08.2002

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Pförring**

**200 Erlass der zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Friedhöfe sowie Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 16.05.2002 den Erlass der zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Friedhöfe des Marktes Pförring sowie den Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring beschlossen.

Die Änderungssatzungen liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.3, auf.

Pförring, den 31.07.2002

gez. Sammler, 1. Bürgermeister

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura**

**201 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.**

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.900 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

*Betriebsmittelumlage*

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

*Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 29.07.2002 Nr. 16/941-00 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 02.08.2002

gez. Mayer, 1. Vorsitzender

**Zweckverband INTERPARK, Großmehring**

**202 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über

die Kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 27.06.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.735,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.200,00 € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden in Höhe von 500,00 € je Gemeinde erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 6 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, den 05.08.2002

gez. V o l k m e r, Verbandsvorsitzender